



Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Stand 15.04.2025

Inhalt

Ergänzende Bestimmungen	3
I. Standardverfahren	4
1 Zweck der Förderung	4
2 Gegenstand der Förderung	4
2.1 Örtliche Einrichtungen	5
2.2 Überörtliche Einrichtungen	6
2.2.1 Jugendübernachtungshäuser	6
2.2.2 Jugendtagungshäuser	7
2.3 Modernisierung von Einrichtungen der Jugendarbeit	7
3 Zuwendungsempfänger:in	8
4 Fördervoraussetzungen, Ausschlüsse und Standards	8
4.1 Bedarf	8
4.2 Subsidiarität	8
4.3 Finanzierung	9
4.4 Bagatellgrenze	9
4.5 Vorzeitiger Maßnahmebeginn	9
4.6 Sicherung der zweckentsprechenden Nutzung	9
4.7 Antragssperrfrist	9
4.8 Zweckbindung	10

4.9	Fachliche Anforderungen	10
4.9.1	Bau- und Betriebsführung	10
4.9.2	Nutzung	10
4.9.3	Eigenständigkeit	10
4.9.4	Nachhaltiges Bauen	11
4.9.5	Gleichberechtigte Teilhabe	11
4.9.6	Energieeffizienz	11
4.9.7	Natürliche Belichtung	11
4.9.8	Lichte Raumhöhe	11
4.9.9	Verbesserung eines schadstoffbelasteten Raumklimas	11
5	Art und Umfang der Förderung	11
5.1	Förderungs- und Finanzierungsart	11
5.2	Förderhöhe	12
5.3	Förderfähige Ausgaben	12
5.3.1	Obergrenze Neubau	12
5.3.2	Kombinationsprojekte	12
5.3.3	Planungsleistungen und Gutachten	12
5.3.4	Gebäudeerwerb	12
5.3.5	Grunderwerb	12
5.3.6	Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen	13
5.3.7	Regie- und Planungsleistungen kommunaler Ämter und kirchlicher Stellen	13
5.3.8	Vorsteuerabzug	13
5.3.9	Kostenpauschalen	13
5.4	Nachträgliche Erhöhung der Zuwendung	13
5.5	Finanzschwache Träger:innen	14
6	Verfahren	14
6.1	Vorverfahren	14
6.2	Hauptverfahren	15
6.3	Nachweis der Verwendung	15

7	Bewilligungsvorbehalt	15
II.	Vereinfachtes Verfahren.....	15
1	Zweck der Förderung	15
2	Gegenstand der Förderung	15
3	Zuwendungsempfänger:in.....	16
4	Fördervoraussetzungen, Ausschlüsse und Standards	16
5	Art und Umfang der Förderung.....	16
6	Verfahren.....	16
7	Bewilligungsvorbehalt	16
III.	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	16
	Anlage 1.....	17
	Anlage 2.....	20
1.	Neubau von Jugendräumen, -heimen, -treffs, -freizeitstätten und multifunktionalen Einrichtungen.....	20
2.	Umbau/Modernisierung von Jugendräumen, -heimen, -treffs, -freizeitstätten und multifunktionalen Einrichtungen	20

Ergänzende Bestimmungen

Nr. 1 Barrierefreiheit

Nr. 2 Energiekonzept

Nr. 4 Pädagogisches und organisatorisches Konzept

¹Der Bayerische Jugendring (BJR) bewilligt gemäß §§ 11,12 Abs. 2, 74, 79 Abs. 2, 85 Abs. 2, 5 SGB VIII i.V.m. Art. 32 Abs. 4 AGSG und § 32 Abs. 1 AVSG-Bayern im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung Zuwendungen für Bau, Einrichtung und Modernisierung von örtlichen und überörtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit.

²Die Zuwendung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den einschlägigen Regelungen des SGB X.

³Jugendräume und Jugendheime können nur gefördert werden, wenn sie bestimmungsgemäß und aufgrund rechtsverbindlicher Verpflichtung für Offene Jugendarbeit und verbandsübergreifende Aufgaben zur Verfügung stehen.

⁴Diese Einschränkung gilt nicht für das Vereinfachte Verfahren nach Ziffer II. Nrn. 1 bis 7.

I. Standardverfahren

1 Zweck der Förderung

¹Die Förderung soll zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Einrichtungen der Jugendarbeit unter Berücksichtigung der Altersstufen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene in allen Landes- teilen beitragen. ²Vorrangiges Ziel ist dabei die Bestandserhaltung und Verbesserung der bestehenden Einrichtungen unter Maßgabe des § 11 Abs. 1 SGB VIII.

2 Gegenstand der Förderung

¹Grundsätzlich können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Neubau und Erweiterung der in Nr. 2.1 und 2.2 genannten Einrichtungen
- Erwerb und ggf. Umbau eines bestehenden Gebäudes, wenn dadurch ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau ersetzt wird.
- Modernisierung bestehender Einrichtungen (vgl. Nr. 2.3; dies schließt auch Ersatzbauten für bestehende Einrichtungen ein).

²Die Förderung der Neuschaffung von überörtlichen Einrichtungen bleibt bis auf weiteres ausgesetzt.

³Unter Neuschaffung ist die Neugründung einer Einrichtung oder die Erweiterung der Bettenkapazität einer bestehenden überörtlichen Einrichtung zu verstehen. ⁴Eine Ausnahme stellt die moderate Erweiterung im Zuge einer Modernisierung zur Verbesserung der Barrierefreiheit dar (vgl. Nr. 2.3 Abs. 3 Spiegelstrich 3 mit Ergänzenden Bestimmungen Nr. 1). ⁵Neuschaffungen können baulich durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Neuerrichtung eines Gebäudes (Neubau)
- Erweiterung einer bestehenden Einrichtung
- Erwerb und Umbau/Modernisierung eines bestehenden Gebäudes, welches bisher keine Einrichtung der Jugendarbeit war, als Ersatz für einen Neu- oder Erweiterungsbau.

2.1 Örtliche Einrichtungen

2.1.1 Jugendräume, Jugendheime

¹Jugendräume und Jugendheime dienen vor allem der laufenden Arbeit der Kinder- und Jugendgruppen des/der jeweiligen Träger:in. ²Sie sollen aber auch für andere Gruppen, die nicht dem Verband des/der Träger:in angehören, und für Veranstaltungen der Offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. ³Jugendräume und Jugendheime sollen in der Regel zu Fuß und gefahrlos von Kindern und Jugendlichen erreicht werden können.

⁴Im Rahmen der Selbstorganisation und Eigeninitiative sollen die beteiligten Gruppen über die Gestaltung und Verwendung der Räume weitest möglich selbst entscheiden.

⁵Jugendräume sind in der Regel 1 bis 2 eigenständige Einzelräume mit einer Nettoraumfläche von höchstens 70 qm.

⁶Jugendheime haben in der Regel 70 qm bis 200 qm Nettoraumfläche und verfügen über mehrere Räume differenzierter Größe.

2.1.2 Jugendtreffs

¹Jugendtreffs sind kleinere Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, die in der Regel nicht mit hauptberuflichem pädagogischen Personal ausgestattet sind, sondern überwiegend von der Initiative engagierter Jugendlicher und junger Erwachsener getragen werden. ²In ihnen haben das Prinzip der Selbstorganisation und die Programmgestaltung durch die Besucher:innen einen zentralen Stellenwert. ³Die Größe von Jugendtreffs reicht von nur aus Einzelräumen bestehenden Einrichtungen bis hin zu Häusern, die der Größe nach fast an Jugendfreizeitstätten heranreichen. ⁴In der Regel beträgt die Nettoraumfläche von Jugendtreffs 100 qm bis 200 qm, in Einzelfällen bis zu 400 qm. ⁵Grundsätzlich sind auch Außenanlagen vorzusehen. ⁶Die Größe richtet sich nach der konzeptionellen Ausrichtung des Jugendtreffs.

⁷Entsprechend der Vielfalt, die sich aus der unterschiedlichen Größe, dem stark differenzierenden Angebot, den zu erfüllenden Funktionen und der Zielgruppendifferenzierung ergibt, sind Jugendtreffs in ihrer baulichen und pädagogischen konzeptionellen Gestaltung (vgl. dazu auch Ergänzende Bestimmungen Nr. 4) sehr unterschiedlich ausgeprägt. ⁸Sie können z.B. auch in Zusammenhang mit Aktivspielplätzen stehen.

⁹Insbesondere bei größeren Jugendtreffs sowie bei Jugendtreffs mit besonderer Aufgabenstellung und Problemlage gibt es fließende Übergänge zu Jugendfreizeitstätten, die eine Überprüfung bezüglich einer u.U. notwendigen hauptberuflich-pädagogischen Unterstützung im Einzelfalle erforderlich machen.

2.1.3 Jugendfreizeitstätten

¹Jugendfreizeitstätten sind größere Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit, die für junge Menschen ein differenziertes, geschlechtsreflektiertes Angebot bereithalten. ²Sie sind Stätten der Begegnung und Kommunikation, bieten Möglichkeiten für vielfältige Freizeitaktivitäten (Spiel, Sport, handwerkliche und musisch-kreative Tätigkeiten), vermitteln auch Bildungsangebote, leisten Beratung und geben Information. ³In Jugendfreizeitstätten kann auch Nachmittagsbetreuung für Schüler:innen stattfinden.

⁴Selbstorganisation und Eigeninitiative junger Menschen sind in Jugendfreizeitstätten von zentraler Bedeutung.

⁵Die Jugendfreizeitstätten sind notwendiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur und haben als solche eine Dienstleistungsfunktion, die über die regelmäßigen Besucher:innen hinaus allen jungen Menschen ihres Einzugsbereichs zugutekommen soll. ⁶Die pädagogische Arbeit (vgl. dazu auch Ergänzende Bestimmungen Nr. 4) wird maßgeblich durch die jeweiligen sozialen Verhältnisse im Einzugsbereich bestimmt. ⁷Die Zahl der Fachkräfte wird von der Größe der Einrichtung, den Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen und dem Ausmaß der dort stattfindenden Aktivitäten abhängen. ⁸Im Regelfall sind mindestens zwei festangestellte pädagogische Fachkräfte im Umfang von zwei Vollzeitstellen notwendig.

⁹Je nach Größe der Einrichtung und Schwierigkeit der Aufgabenstellung ist die Zahl der pädagogischen Fachkräfte entsprechend höher anzusetzen.

¹⁰Jugendfreizeitstätten haben in der Regel über 400 qm Nettoraumfläche. ¹¹Grundsätzlich sind auch Außenanlagen vorzusehen. ¹²Die Größe richtet sich nach der konzeptionellen Ausrichtung der Jugendfreizeitstätte. ¹³Grundsätzlich ist auf die verschiedenen Zielgruppen sowohl bei der konzeptionellen als auch bei der baulichen Gestaltung Rücksicht zu nehmen. ¹⁴Dabei müssen verschiedene konzeptionelle Schwerpunkte funktional möglich sein.

2.1.4 Multifunktionale Einrichtungen

¹Multifunktionale Einrichtungen übernehmen dauerhaft verschiedene Funktionen der Jugendarbeit. ²Hier können beispielsweise Servicestellen integriert werden, welche Dienstleistungen für Mitarbeiter:innen von Jugendorganisationen als auch für einzelne Jugendliche anbieten.

³Jugendinformationszentren, die jungen Menschen Information, Beratung und Hilfe anbieten – auch ein Schüler:innencafé –, können in diesem Einrichtungstyp eingebunden werden.

⁴Multifunktionale Einrichtungen stellen beispielsweise Gruppen- und Tagungsräume zur Verfügung.

⁵Es können auch Verbands- und/oder Jugendringgeschäftsstellen integriert sein. ⁶Eine Förderung von Geschäftsstellen ist nur im Hinblick auf die Funktion der Gesamteinrichtung und den inhaltlichen Zusammenhang mit diesem Einrichtungstyp möglich.

⁷Es gelten die Anforderungen an das pädagogische und organisatorische Konzept entsprechend den Ergänzenden Bestimmungen Nr. 4.

2.2 Überörtliche Einrichtungen

2.2.1 Jugendübernachtungshäuser

¹Jugendübernachtungshäuser ermöglichen Jugendorganisationen und anderen Träger:innen der Jugendarbeit meist kurzfristige Aufenthalte zur Durchführung von Wochenendfreizeiten und Ferienmaßnahmen. ²Sie eignen sich u.U. auch für Bildungsmaßnahmen und für Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches.

³Gemeinsam ist diesen im Einzelnen sehr verschiedenartigen Einrichtungen, dass sie vergleichsweise einfach ausgestattet und nicht – oder nur zeitweilig – bewirtschaftet sind.

⁴Jugendübernachtungshäuser sollen neben den erforderlichen Übernachtungs- und Wirtschaftsräumen zumindest über zwei als Gruppenräume nutzbare Räume verfügen. ⁵Sie sind baulich eigenständig und haben in der Regel eine Kapazität von ca. 30 Betten. ⁶Hauptberufliches pädagogisches Personal und Wirtschaftspersonal ist nicht erforderlich.

2.2.2 Jugendtagungshäuser

¹Jugendtagungshäuser dienen Jugendorganisationen und anderen Träger:innen der Jugendarbeit zur Durchführung von Tagungen und überörtlichen Bildungsmaßnahmen. ²Sie bieten jedoch von sich aus in der Regel kein eigenes Programm an und benötigen deshalb kein eigenes pädagogisches Personal. ³Sie sind voll bewirtschaftete Einrichtungen mit Übernachtungsmöglichkeiten. ⁴Sie müssen in ausreichendem Umfang mit Seminar- und Gruppenräumen sowie den für die Bildungsmaßnahmen erforderlichen Arbeits- und Hilfsmitteln ausgestattet sein.

2.2.3 Jugendzeltlagerplätze

¹Jugendzeltlagerplätze sind auf Dauer angelegte Einrichtungen, die speziell für die Durchführung von Jugendzeltlagern bestimmt sind. ²Zum Teil können sie ganzjährig genutzt werden, zum Teil auch nur zu bestimmten Jahreszeiten. ³Sie müssen mit den notwendigen sanitären Anlagen und Versorgungseinrichtungen ausgestattet sein und sollen möglichst auch Aufenthaltsräume für den Fall längerer Schlechtwetterperioden bieten. ⁴Entsprechend der Nutzungsabsicht sind Ausstattung und Größe des Jugendzeltlagerplatzes zu bestimmen. ⁵Zur Mindestausstattung gehören in der Regel überdachte Plätze für den Aufenthalt bei Schlechtwetter, Koch- und Grillplätze, Wasserversorgung, sanitäre Anlagen sowie Einrichtungen zur geordneten Abwasser- und Abfallbeseitigung.

2.2.4 Jugendbildungsstätten

¹Jugendbildungsstätten sind zentrale Stätten der außerschulischen Bildungsarbeit, die ein eigenes Programm anbieten und bei Gastbelegungen die Programme anderer Träger:innen unterstützen. ²Sie dienen insbesondere der Jugendbildung, der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen, teils auch der Fortbildung hauptberuflicher Mitarbeiter:innen. ³Entsprechend ihrer Aufgabe sind sie mit eigenem pädagogischen Personal und eigenem Wirtschaftsbetrieb ausgestattet. ⁴Übernachtungsmöglichkeiten, Seminar- und Gruppenräume sowie die für Bildungsmaßnahmen notwendigen Arbeits- und Hilfsmittel müssen in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

2.3 Modernisierung von Einrichtungen der Jugendarbeit

¹Modernisierungsmaßnahmen können nur bei bestehenden Einrichtungen gefördert werden, die zumindest während der letzten fünf Jahre vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt wurden.

²Durch die Modernisierung sollen bestehende Einrichtungen der Jugendarbeit auf einen den heutigen Erfordernissen entsprechenden baulichen und konzeptionellen Stand unter Beachtung der alters- und geschlechtsspezifischen Anforderungen gebracht werden. ³Die Modernisierungsmaßnahme soll auch einen ökologisch nachhaltigen, verträglichen Betrieb ermöglichen.

⁴Als Modernisierung gelten insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung

- des Zuschnitts der baulichen Einrichtung,
- des Funktionsablaufs,
- der Barrierefreiheit (beachten Sie dazu bitte auch die Ergänzenden Bestimmungen Nr. 1),
- der Belichtung und Belüftung,
- des Wärmeschutzes,
- des Schallschutzes,
- der Energieversorgung/Energieeinsparung,

- der Wasserversorgung und Wasserentsorgung,
- der sanitären Einrichtungen,
- der Beheizung und der Kochmöglichkeiten,
- der Sicherung gegen Diebstahl und Gewalt sowie
- eines schadstoffbelasteten Raumklimas (wie Austausch gesundheitsschädlicher Bauteile und Materialien).

⁵Zu den baulichen Maßnahmen, welche die Funktion sichern, kann auch ein Anbau gehören. Im Rahmen der Modernisierung können auch große Instandsetzungsmaßnahmen – Generalinstandsetzungen – gefördert werden, die über den normalen Bauunterhalt hinausgehen. ⁶Mit einer Generalinstandsetzung wird das Bauvorhaben grundlegend überholt. ⁷Es wird baulich und fachlich auf einen Stand gebracht, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste, so dass eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

⁸Das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

3 Zuwendungsempfänger:in

¹Antragsberechtigt sind die im BJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, andere öffentlich anerkannte freie Träger:innen der Jugendhilfe sowie die kommunalen Gebietskörperschaften.

²Der Nachweis der Antragsberechtigung ist zu erbringen. ³Davon ausgenommen sind Körperschaften. ⁴Gegebenenfalls ist eine Vertretungsvereinbarung des/der Antragsteller:in (Erwachsenenorganisation) mit seiner/ihrer antragsberechtigten Jugendorganisation vorzulegen.

4 Fördervoraussetzungen, Ausschlüsse und Standards

4.1 Bedarf

¹Voraussetzung für die Förderung einer Investitionsmaßnahme ist die Ermittlung des Bedarfs für den jeweiligen Einzugsbereich einer Einrichtung durch den BJR als Bewilligungsbehörde.

²In die Bedarfsfeststellung durch den BJR werden die allgemeinen Bedarfsaussagen des Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung sowie die zum konkreten Projekt abgegebenen Stellungnahmen des örtlich zuständigen Jugendrings und des/der örtlichen öffentlichen Träger:in der Jugendhilfe (Jugendamt) einbezogen.

³Von den Antragsteller:innen ist der Bedarf für die Baumaßnahme aus fachlich-konzeptioneller Sicht der Jugendarbeit sowie hinsichtlich der örtlichen sozial- und infrastrukturellen Situation im Einzugsbereich zu begründen. ⁴Bei Modernisierungsmaßnahmen ist die Auslastung nachzuweisen.

⁵Dem Zuwendungsantrag sind Stellungnahmen des jeweils zuständigen Kreis-, Stadt- bzw. Bezirksjugendrings und des/der örtlichen öffentlichen Träger:in der Jugendhilfe zum Bedarf des Projekts beizufügen.

4.2 Subsidiarität

Vorhaben kommunaler Gebietskörperschaften können nur gefördert werden, soweit geeignete Einrichtungen öffentlich anerkannter freier Träger:innen der Jugendarbeit nicht vorhanden sind und von ihnen auch nicht geschaffen werden.

4.3 Finanzierung

¹Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

²Für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung ist der/die Antragsteller:in verantwortlich.

³Von dem/der Zuwendungsempfänger:in sind Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben als Barmittel zu erbringen. ⁴Liegt ein/e nach Nr. 5.5 anerkannte/r finanzschwache/r Träger:in vor, kann im Einzelfall von Satz 3 abgewichen werden.

⁵Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen sowie Geld- und Sachspenden sind Eigenleistungen, jedoch keine Barmittel.

⁶Auf Verlangen des BJR sind die im Finanzierungsplan neben den staatlichen Zuwendungen ausgewiesenen Eigen- und Drittmittel nachzuweisen.

4.4 Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei kommunalen Gebietskörperschaften mindestens 100.000 €, bei anderen Träger:innen und Jugendringen mindestens 25.000 € betragen.

4.5 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Es können nur Vorhaben gefördert werden, mit deren Ausführung nicht vor der Bewilligung begonnen wurde, es sei denn, dass auf begründeten Antrag hin ausdrücklich eine vorherige Zustimmung erteilt wurde.

²Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

³Planungsaufträge bis einschl. Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planierung) gelten nicht als Beginn des Bauvorhabens.

⁴Der hinreichend begründete Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist beim BRJ einzureichen. ⁵Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. ⁶Der/die Antragsteller:in hat das volle Finanzierungsrisiko zu tragen.

⁷Eine Erhöhung der beantragten Zuwendung nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist nur bei finanzschwachen Träger:innen möglich (siehe hierzu Nr. 5.5).

4.6 Sicherung der zweckentsprechenden Nutzung

¹In den Fällen, in denen der/die Antragsteller:in nicht Eigentümer:in des Gebäudes ist, muss vertraglich gesichert sein, dass die Einrichtung nach deren Fertigstellung während des gesamten Zweckbindungszeitraums ausschließlich dem/der Antragsteller:in zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung steht.

²Zudem kann im Einzelfall von dem/der Antragsteller:in eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs zugunsten des Freistaats Bayern (Grundbucheintrag, Bürgschaft) gefordert werden.

4.7 Antragssperrfrist

¹Ein neuer Zuwendungsantrag für eine einmal geförderte Einrichtung kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Fertigstellung der früheren Maßnahme gestellt werden. ²Dies gilt

grundsätzlich auch für Einrichtungen, die im Rahmen des Vereinfachten Verfahrens nach Ziffer II. Nrn. 1 bis 7 gefördert wurden. ³Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich.

4.8 Zweckbindung

¹Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mit der Maßgabe, dass das geförderte Bauvorhaben entsprechend dem Zweckbindungszweck verwendet wird. ²Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, beträgt der Zweckbindungszeitraum bei Zuwendungen für Gebäude 25 Jahre, bei Zuwendungen für bewegliche Sachen (DIN 276, Kostengruppe 600 Ausstattung, 381 Allgemeine Einbauten) 10 Jahre.

³Werden Einrichtungen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr im notwendigen Umfang für Zwecke der Jugendarbeit genutzt, so ist die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuerstaten. ⁴Der Rückzahlungsanspruch verringert sich dabei um den Betrag, der auf den Zeitraum der zweckentsprechenden Nutzung entfällt.

4.9 Fachliche Anforderungen

Das zu fördernde Objekt muss in konzeptioneller und baulicher Hinsicht nach Fertigstellung den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen der jeweiligen Art zu stellen sind.

4.9.1 Bau- und Betriebsführung

¹Der/die Antragsteller:in muss die Gewähr dafür bieten, die Baumaßnahme ordnungsgemäß durchzuführen und in der Folge den laufenden Betrieb sowohl in finanzieller als auch in konzeptioneller Hinsicht zu gewährleisten. ²Die Pflicht zur Beauftragung eines/einer Architekt:in für die Durchführung und Planung des geförderten Vorhabens kann je nach Größe und Komplexität des Vorhabens als Auflage in den Förderbescheid aufgenommen werden.

³Bei der Gestaltung und Verwendung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit sollen die betroffenen Jugendlichen und Jugendorganisationen beteiligt werden.

⁴Der/die Zuwendungsempfänger:in soll durch entsprechende Vereinbarungen mit dem/der Architekt:in sicherstellen, dass die für die Jugendarbeit notwendigen Nutzungen und Änderungsmöglichkeiten (z.B. Umgestaltung durch die Jugendlichen) des Bauwerks nicht durch das Urheberrecht des/der Architekt:in eingeschränkt werden.

4.9.2 Nutzung

¹Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

²Mit der Förderung des Programms verpflichtet sich der/die Antragsteller:in, dass die Einrichtung im Rahmen des Möglichen durch andere anerkannte Träger:innen der Jugendarbeit genutzt werden kann.

4.9.3 Eigenständigkeit

¹Förderfähig sind mit Ausnahme von Jugendräumen nur Einrichtungen, die baulich und funktional eigenständig sind. ²Sie sind als selbstständige Funktionseinheiten baulich in eindeutiger Weise von anderen Nutzungsbereichen abzugrenzen.

³Der Jugendbereich muss – mit Ausnahme von Jugendräumen – in sich baulich abgeschlossen sein und über einen eigenen Zugang, eine eigene Kochgelegenheit sowie die notwendigen Sanitärräume verfügen.

⁴Jugendräume müssen direkt (nicht über andere Aufenthaltsräume) zugänglich sein und über eine eigene Kochgelegenheit verfügen.

4.9.4 Nachhaltiges Bauen

Nachhaltige ökologische Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Klima- und Ressourcenschutz werden bei der Förderung besonders berücksichtigt.

4.9.5 Gleichberechtigte Teilhabe

¹Die Einrichtungen müssen grundsätzlich eine gleichberechtigte Teilhabe für alle jungen Menschen ermöglichen, u.a. unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion, Weltanschauung, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung und unabhängig von körperlichen, geistigen, seelischen oder sozialen Beeinträchtigungen.

4.9.6 Energieeffizienz

¹Bei Neubauten und Generalinstandsetzungen ist ein Gesamtenergiekonzept zwingend erforderlich (vgl. dazu auch Punkt 5.3.3 sowie Ergänzende Bestimmungen Nr. 2). ²Auch bei Modernisierungsmaßnahmen, die den Energiehaushalt beeinflussen, ist ein Gesamtenergiekonzept notwendig. ³Bei anderen Maßnahmen ist es empfehlenswert. ⁴Das Energiekonzept ist bei Antragstellung vorzulegen.

4.9.7 Natürliche Belichtung

¹Aufenthaltsräume müssen ausreichend mit Tageslicht belichtet und belüftet sein. ²Das lichte Maß der Fensteröffnungen muss mindestens ein Achtel der Netto-Grundfläche des Raums einschließlich der Netto-Grundfläche verglaster Vorbauten und Loggien haben. ³Darüber hinaus muss die Belichtung den jeweiligen fachlichen Anforderungen entsprechen.

⁴Nicht ausreichend natürlich belichtete Räume (wie z.B. Kellerräume) können nur bei Jugendtreffs und Jugendfreizeitstätten sowie Multifunktionalen Einrichtungen in begrenztem Umfang – wenn mindestens 80 % der Nutzungsfläche der Aufenthaltsräume der gesamten Einrichtung ausreichend natürlich belichtet sind – in die Förderung einbezogen werden.

⁵Aufenthaltsräume sind im Kellergeschoss zulässig, wenn die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche, die sich an die Außenwände mit notwendigen Fenstern anschließt, in einer ausreichenden Entfernung nicht mehr als 0,7 m über dem Fußboden liegt. ⁶Ein Lichteinfallswinkel von höchstens 45° zur Waagrechten ist einzuhalten.

⁷Eine Belichtung mit Tageslicht allein über Kellerlichtschächte ist nicht möglich.

4.9.8 Lichte Raumhöhe

¹Aufenthaltsräume müssen eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,40 m haben. ²Wenn es die besondere Nutzung der Räume (z.B. Büroräume, Versammlungsräume) erfordert, muss der Raum eine entsprechend der Nutzung größere lichte Raumhöhe als 2,40 m aufweisen.

4.9.9 Verbesserung eines schadstoffbelasteten Raumklimas

¹Bei einer Verbesserung eines schadstoffbelasteten Raumklimas ist eine Schadstoffmessung und Schadstoffbewertung Voraussetzung für eine Förderung.

5 Art und Umfang der Förderung

5.1 Förderungs- und Finanzierungsart

¹Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. ²Bei

Neubau von Jugendräumen, Jugendheimen, Jugendtreffs, Jugendfreizeitstätten und multifunktionalen Einrichtungen erfolgt die Anwendung von Kostenpauschalen als Festbetragsfinanzierung (vgl. dazu Ziffer I. Nr. 5.3.9 mit Anlage 2).

5.2 Förderhöhe

¹Die Zuwendung beträgt im Regelfall 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, in besonders begründeten Fällen, z.B. bei finanzschwachen Träger:innen (siehe Nr. 5.5), bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

²Derzeit beträgt die Obergrenze der Zuwendung bei örtlichen Einrichtungen max. 1 Mio. € pro Projekt, bei überörtlichen Einrichtungen max. 1,5 Mio. € pro Projekt.

5.3 Förderfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind der Anlage 1 der Richtlinie zu entnehmen.

5.3.1 Obergrenze Neubau

Zuwendungsfähige Ausgaben sind nur bis zu den für einen vergleichbaren Neubau zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig.

5.3.2 Kombinationsprojekte

¹Bei Kombinationsprojekten sind nur die für den Jugendbereich entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig. ²Es werden nur Ausgaben als förderfähig anerkannt, die sich auf Flächen beziehen, die eindeutig und im vollen Umfang für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden. ³Ausgaben für gemischt genutzte Räumlichkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen.

⁴Nicht zuwendungsfähig sind Wohnräume für das Personal, ausgenommen bei Jugendübernachtungshäusern, Jugendtagungshäusern und Jugendbildungsstätten.

5.3.3 Planungsleistungen und Gutachten

¹Bei Neubauten, Generalinstandsetzungen und Modernisierungsmaßnahmen ist das Gesamtenergiekonzept (vgl. dazu auch Ziffer I. Nr. 4.9.6 und die Ergänzenden Bestimmungen Nr. 2) zuwendungsfähig.

²Bei Verbesserung des schadstoffbelasteten Raumklimas (wie Austausch gesundheitsschädlicher Baustoffe und -materialien) sind die Schadstoffmessung und die Schadstoffbewertung zuwendungsfähig.

³Bei Neubauten und Generalinstandsetzungsmaßnahmen ist zur Erzielung nachhaltiger und zukunftsfähiger Planungskonzepte in Einzelfällen ein Gutachterwettbewerb förderfähig.

5.3.4 Gebäudeerwerb

¹Beim Gebäudeerwerb einschließlich Umbaumaßnahmen werden Zuwendungen nur bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, die bei einem Neubau als zuwendungsfähig anerkannt werden könnten.

²Als anteilige zuwendungsfähige Ausgaben des Gebäudeerwerbs können höchstens die Ausgaben berücksichtigt werden, die der beim zuständigen Landratsamt gebildete Gutachter:innenausschuss im Einzelfall als Verkehrswert feststellt.

5.3.5 Grunderwerb

Die Ausgaben für den Grunderwerb sind nicht förderfähig.

5.3.6 Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen

¹Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen gehören als Eigenleistungen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. ²Der Wert freiwilliger Arbeitsleistungen kann bis zur Höhe der jeweils vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt gegebenen Höchstsätze für die Vergütung von Eigenleistungen der Teilnehmer:innen in der Flurbereinigung anerkannt werden.

³Sie sind im Finanzierungsplan auszuweisen.

⁴Freiwillige Arbeitsleistungen können nur dann anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass entweder die angegebene Zahl der Arbeitsstunden zur gesetzlichen Unfallversicherung (z.B. bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft VBG) angemeldet worden ist oder dass Beitrags- bzw. Versicherungsfreiheit besteht. ⁵Eine entsprechende Erklärung des/der Zuwendungsempfänger:in ist vorzulegen.

⁶Ein entsprechender Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Förderung nach Kostenpauschalen erfolgt.

⁷Geld- und Sachspenden werden als Eigenleistungen anerkannt. ⁸Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, oder für von Auftragnehmer:innen nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden gewährte Preisnachlässe.

⁹Sachleistungen und Sachspenden können bis zur Höhe von 80 % der angemessenen Unternehmer:innenpreise anerkannt werden.

5.3.7 Regie- und Planungsleistungen kommunaler Ämter und kirchlicher Stellen

Kommunale Regiearbeiten sowie Planungsleistungen kommunaler Ämter und kirchlicher Stellen und vergleichbarer Einrichtungen werden nicht gefördert.

5.3.8 Vorsteuerabzug

¹Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

²Dem Zuwendungsantrag ist gemäß VV Nr. 3.2.3 zu Art. 44 BayHO eine Erklärung beizufügen, ob der/die Zuwendungsempfänger:in allgemein oder für das betreffende Vorhaben und ggf. mit welchem Anteil zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist.

5.3.9 Kostenpauschalen

¹In Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FAZR) werden zur Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben für den Neubau von Jugendräumen, Jugendheimen (Nr. 2.1.1), Jugendtreffs (Nr. 2.1.2), Jugendfreizeitstätten (Nr. 2.1.3) und multifunktionale Einrichtungen (Nr. 2.1.4) Kostenpauschalen angewendet. ²Die Höhe der Kostenpauschalen ist der Anlage 2 zu entnehmen.

5.4 Nachträgliche Erhöhung der Zuwendung

¹Eine Erhöhung der Zuwendung nach der Bewilligung kann gewährt werden, wenn bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Erhöhung der bisher zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 5 % beträgt und der Antrag auf Nachförderung vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn und vor der Auftragsvergabe des jeweiligen Gewerkes beim BRJ gestellt wird. ²Der Antrag ist unverzüglich, sobald der/die Zuwendungsempfänger:in Kenntnis von den zu

erwartenden Mehrungen erhält, zu stellen. ³Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Mehrausgaben

- bei plankonformer Ausführung auf Kostensteigerungen beruhen, die für den/die Zuwendungsempfänger:in unvermeidbar waren (z.B. höhere Ausschreibungsergebnisse) bzw.
- ¹bei Planabweichungen durch notwendige zusätzliche Maßnahmen oder Änderungen verursacht waren, wobei Folgen von Mängeln in der Ausgangsplanung nicht berücksichtigt werden können. ²Bei zustimmungsbedürftigen Planabweichungen muss zusätzlich die Zustimmung des BRJ vorliegen.

⁴Vor der Einbeziehung der Kostensteigerung in die Förderung ist weiter zu prüfen, ob

- dem/der Zuwendungsempfänger:in unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zugemutet werden kann, die entstehenden Mehrausgaben allein zu tragen,
- das Vorhaben eingeschränkt oder umfinanziert werden kann und
- der Verwendungszweck ohne eine Nachförderung der Mehrausgaben ernsthaft gefährdet ist.

5.5 Finanzschwache Träger:innen

¹Finanzschwache Träger:innen sind solche, die nicht in wesentlichem Umfang über Vermögen oder Einnahmen verfügen, die für den Förderzweck eingesetzt werden können. ²Als Einnahmen gelten in diesem Zusammenhang auch rechtlich gesicherte Zuwendungen von dritter Seite.

³Um finanzschwache Träger:innen handelt es sich nicht bei:

- Körperschaften (inkl. Gebietskörperschaften) und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
- Vereinigungen, die von Körperschaften (inkl. Gebietskörperschaften) des öffentlichen Rechts getragen werden.

⁴Im Einzelfall klärt der BJR-Planungs- und Verteilungsausschuss, ob es sich bei diesem/dieser Antragsteller:in um eine/n finanzschwache/n Träger:in handelt.

⁵Bei finanzschwachen Träger:innen kann im Einzelfall – abweichend von Ziffer I, Nr. 5.4 – auch nach der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn eine weitere Zuwendung für geltend gemachte unabweisbare Mehrungen der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt werden (Nachbewilligung). ⁶Im Übrigen gelten die Regelungen von Ziffer I, Nr. 5.4.

6 Verfahren

6.1 Vorverfahren

¹Von dem/der Antragsteller:in ist ein Vorantrag einzureichen. ²Die geplante Maßnahme und das geplante Raumprogramm sind darzustellen. ³Die Baumaßnahme ist zu beschreiben.

⁴Sollte beabsichtigt sein, für den Jugendbereich oder bei Kombinationsprojekten für das Gesamtprojekt auch bei anderen Stellen Zuwendungen aus staatlichen Mitteln zu beantragen, so ist dies unter Angabe der Anschriften der anderen möglichen Zuwendungsgeber:innen mitzuteilen. ⁵Der BRJ wird dann seinerseits als Bewilligungsbehörde das notwendige Einvernehmen mit den betreffenden Stellen herbeiführen.

⁶Sollte das Bauvorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden, so ist der Antrag grundsätzlich für die gesamte Baumaßnahme zu stellen.

⁷Die Anzahl der Bauabschnitte muss begrenzt sein. ⁸Die Bauabschnitte müssen auf einen funktional abgegrenzten Bereich beschränkt sein und in einem engen überschaubaren Zeitraum durchgeführt werden.

⁹Die einzelnen Bauabschnitte sind getrennt zu erläutern und hinsichtlich der zuwendungsfähigen Ausgaben und vorgenommenen Finanzierung darzustellen.

¹⁰Nach Prüfung des Vorantrages und Entscheidung durch den BJR-Planungs- und Verteilungsausschuss erhält der/die Antragsteller:in im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen verbindlichen Vorbescheid über das genehmigte Raumprogramm und sonstige Bedingungen, unter denen der eigentliche Zuwendungsantrag (Hauptantrag) beim BRJ eingereicht werden kann. ¹¹Auf dieser Grundlage kann auch der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden.

6.2 Hauptverfahren

¹Aufgrund des Vorbescheides kann innerhalb der gesetzten Frist der formelle Zuwendungsantrag (Hauptantrag) eingereicht werden. ²Nach Prüfung des Hauptantrags erhält der/die Antragsteller:in einen Zuwendungsbescheid mit der Festlegung der bewilligten Zuwendung.

6.3 Nachweis der Verwendung

¹Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen.

²Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7 Bewilligungsvorbehalt

¹Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit der Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. ²Ein Zuwendungsantrag kann deshalb unter Umständen wegen Überzeichnung nicht bewilligt werden.

II. Vereinfachtes Verfahren

Es gelten die Regelungen des unter I. Ziffern 1 bis 7 beschriebenen Standardverfahrens mit den im Folgenden genannten Abweichungen.

1 Zweck der Förderung

Zweck des Vereinfachten Förderverfahrens ist es, öffentlich anerkannte Jugendorganisationen auf einfache Weise bei der Beschaffung der notwendigen Räumlichkeiten zu unterstützen.

2 Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden können im Rahmen des Vereinfachten Verfahrens die entstehenden Ausgaben zur Renovierung und Ausstattung bestehender Räumlichkeiten zur erstmaligen Nutzung als Jugendraum, Jugendheim oder Jugendtreff.

²Bestehende Räumlichkeit heißt, dass diese prinzipiell den Anforderungen gemäß der Bayerischen Bauordnung entspricht und als Aufenthaltsraum gem. BayBO nutzbar ist.

³Eine anteilige Förderung größerer Einrichtungen bzw. von Teilen von Gesamteinrichtungen ist nicht möglich.

⁴Eine Förderung ist nur für Renovierung und Ausstattung möglich. Modernisierungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger:in

¹Antragsberechtigt sind im Rahmen des Vereinfachten Förderverfahrens die im BRJ zusammengeschlossenen sowie die sonstigen öffentlich anerkannten Jugendorganisationen. ²Eine Vertretung durch andere ist nicht möglich.

4 Fördervoraussetzungen, Ausschlüsse und Standards

¹Der Zweckbindungszeitraum kann je nach Art und Umfang der Maßnahme bis auf 5 Jahre ab Fertigstellung verkürzt werden.

²Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme mindestens 10.000 € betragen.

5 Art und Umfang der Förderung

¹Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

²Die Zuwendung beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 20.000 €.

³Förderfähig sind die Ausgaben zur Renovierung der Räumlichkeiten, insbesondere Ausstattung mit Mobiliar, Ausgaben für Bodenbeläge und Vorhänge, Instandsetzung sanitärer und elektrischer Anlagen und weitere notwendige Installationen.

6 Verfahren

¹Von dem/der Antragsteller:in ist der Vorantrag auf dem für das Vereinfachte Förderverfahren vorgesehenen Formblatt mit den zugehörigen Unterlagen (vgl. dazu Ziffer I Nr, 6), derzeit abrufbar unter <https://www.bjr.de/foerderung/baumassnahmen> einzureichen. ²Nach Prüfung des Antrags erhält der/die Antragsteller:in einen Zuwendungsbescheid mit der Festlegung der bewilligten Zuwendung.

³Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, nachzuweisen.

⁴Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7 Bewilligungsvorbehalt

¹Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit der Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. ²Ein Zuwendungsantrag kann deshalb unter Umständen wegen Überzeichnung nicht bewilligt werden.

III. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Anlage 1

Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben (zu Nr. 5.3)

Diese Übersicht stellt einen Leitfaden dar.

Kostengruppen nach DIN 276-5.4 : 2018-12 (Die jeweils neueste Fassung ist anzuwenden)	förderfähig ja/nein	Bemerkungen
100 Grundstück		
110 Grundstückswert		
Verkehrswert d. Grundstücks	nein	
Verkehrswert d. Gebäudes	ja	siehe auch Nr. 5.3.4
120 Grundstücksnebenkosten	nein	
130 Rechte Dritter	nein	
200 Vorbereitende Maßnahmen	nein	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen		
310 Baugrube/Erdbau	ja	
320 Gründung, Unterbau	ja	
330 Außenwände/Vertikale Baukonstruktionen, außen	ja	
340 Innenwände/Vertikale Baukonstruktionen, innen	ja	
350 Decken/Horizontale Baukonstruktionen	ja	
360 Dächer	ja	
370 Infrastrukturanlagen	nein	nicht Gegenstand der Förderung
380 Baukonstruktive Einbauten		soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
381 Allgemeine Einbauten	ja	
382 Besondere Einbauten	ja	
383 Landschaftsgestalterische Einbauten	nein	
384 Mechanische Einbauten	nein	
385 Einbauten in Konstruktionen des Ingenieursbaus	nein	
386 Orientierungs- und Informationssysteme	ja	
387 Schutzeinbauten	nein	
389 Sonstiges zur KG 380	ja	soweit erforderlich
390 Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	ja	außer KG 397 Zusätzl. Maßnahmen
400 Bauwerk - Technische Anlagen		soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich
410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlage	ja	
420 Wärmeversorgungsanlagen	ja	außer KG 424 Verkehrsheizflächen
430 Raumluftechnische Anlagen	ja	
440 Elektrische Anlagen	ja	außer KG 447 Fahrleitungssysteme

450	Kommunikations-, sicherheits- und informations-technische Anlagen	ja	außer KG 458 Verkehrsbeeinflussungsanlagen
460	Förderanlagen	nein	außer KG 461 Aufzugsanlagen, wenn für barrierefreies Bauen erforderlich
470	Nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen		
	471 Küchentechnische Anlagen	ja	
	472 Wäscherei-, Reinigungs- und badetechnische Anlagen	Teilweise	- Nur Wäscherei und Reinigungsanlagen, - nur bei Übernachtungseinrichtungen <u>und</u> - nur zur Erstausrüstung
	473 Medienversorgungsanlagen, Medizin- und labortechnische Anlagen	nein	
	474 Feuerlöschanlagen	ja	
	475 Prozesswärme-, kälte- und -luftanlagen	nein	
	476 Weitere nutzungsspezifische Anlagen	nein	
	477 Verfahrenstechnische Anlagen, Wasser, Abwasser und Gase	nein	
	478 Verfahrenstechnische Anlagen, Feststoffe, Wertstoffe und Abfälle	nein	
	479 Sonstiges zur KG 470	nein	
480	Gebäude- und Anlagenautomation	ja	wenn für nachhaltiges Energiekonzept erforderlich
490	Sonstige Maßnahme für technische Anlagen	ja	außer KG 497 Zusätzl. Maßnahmen
500	Außenanlagen und Freiflächen		müssen der konzeptionellen Ausrichtung d. Jugendeinrichtung entsprechen
510	Erdbau	ja	
520	Gründung, Unterbau	ja	
530	Oberbau, Deckschichten	ja	außer KG 537 Gleisanlagen, KG 538 Flugplatzflächen
540	Baukonstruktionen	ja	außer KG 548 Wasserbecken
550	Technische Anlagen	ja	
560	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen	ja	
570	Vegetationsfläche	ja	
580	Wasserflächen	nein	
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen	ja	außer KG 597 Zusätzl. Maßnahmen
600	Ausstattung und Kunstwerke		soweit für die Funktionsfähigkeit der Einrichtung unbedingt erforderlich

610	Allgemeine Ausstattung	ja	Einschränkungen: - Haus- und Wirtschaftsgeräte nur bei Übernachtungseinrichtungen und nur zur Erstausrüstung - Medientechnische Anlagen nur zur Erstausrüstung - Textilien soweit unbedingt erforderlich und nur zur Erstausrüstung
620	Besondere Ausstattung	nein	
630	Informationstechnische Ausstattung	ja	
640	Künstlerische Ausstattung	nein	
690	Sonstige Ausstattung	ja	
700	Baunebenkosten		soweit für die Art und Funktion der Einrichtung erforderlich; max. Obergrenze: 19 % aus KG 300 bis 600
710	Bauherrenaufgaben	nein	Ausnahmen für 713 Projektsteuerung bei großen Projekten möglich
720	Vorbereitung der Objektplanung	nein	Außer KG 725 Wettbewerbe in Einzelfällen, siehe Nr. 5.3.3
730	Objektplanung		ausgenommen Leistungen kommunaler, kirchlicher und vergleichbarer Einrichtungen
	731 Gebäude und Innenräume	ja	
	732 Freianlagen	ja	
	733 Ingenieurbauwerke	nein	
	734 Verkehrsanlagen	nein	
	739 Sonstiges zur KG 730	ja	soweit erforderlich
740	Fachplanung	ja	Außer KG 744 Geotechnik und 748 Altlasten, Kampfmittel, kulturhistorische Funde
750	Künstlerische Leistungen	nein	
760	Allgemeine Baunebenkosten		
	761 Gutachten und Beratung	nein	
	762 Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	ja	
	763 Bewirtschaftungskosten	nein	
	764 Bemusterungskosten	nein	
	765 Betriebskosten nach der Abnahme	nein	
	766 Versicherungen	nein	
	769 Sonstiges zur KG 760	nein	
790	Sonstige Baunebenkosten	nein	
800	Finanzierung	nein	

Anlage 2

Kostenpauschalen (zu Nr. 5.3.9)

¹Bei Anwendung von Kostenpauschalen für den Neubau von Jugendräumen, -heimen, -treffs, -freizeitstätten und multifunktionalen Einrichtungen werden die zuwendungsfähigen Ausgaben auf Grundlage der förderfähigen Nutzungsfläche der Aufenthaltsräume ermittelt. ²Zur förderfähigen Nutzungsfläche gehören je nach Art und Funktion der Einrichtung nur Aufenthaltsräume wie Gruppenräume, Veranstaltungsräume, Büros, Küche.

³Alle anderen Flächenanteile sind mit der Pauschale berücksichtigt.

⁴Die Flächen sind gem. DIN 277-1, jeweils neueste Fassung, zu ermitteln.

1. Neubau von Jugendräumen, -heimen, -treffs, -freizeitstätten und multifunktionalen Einrichtungen

Für die Anwendung der Kostenpauschale ist das Eingangsdatum des Vorantrags maßgebend.

Kostengruppen Nach DIN 276-5.4 : 2018-12	Jugendräume	Jugendheime, -treffs, -freizeitstätten, -multifunktionale Einrichtungen
300, 400, 500, 690, 700	Kostenpauschale entspricht 75 % der Kostenpauschale für Jugendheime, -treffs, etc... (Spalte 3), ganzzahlig abgerundet	Kostenpauschale entspricht dem Kostenrichtwert für „Kinderbetreuungseinrichtungen je m ² zuweisungsfähige Nutzungsfläche 1 bis 6“ der FAZR*
In der o.g. Kostenpauschale enthalten:		
610, 381	200 €/m ² NUF**	200 €/m ² NUF

*Zuweisungsrichtlinie – FAZR (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich), jeweils ab Inkrafttreten.

**NUF (Nutzungsfläche)

2. Umbau/Modernisierung von Jugendräumen, -heimen, -treffs, -freizeitstätten und multifunktionalen Einrichtungen

¹Bei Umbau/Modernisierungsmaßnahmen kommt die Kostenpauschale nur für die Ausstattung zur Anwendung.

²Die zuwendungsfähigen Ausgaben aller anderen Kostengruppen werden auf Grundlage der Mengen- und Einzelpreisangaben ermittelt.

Kostengruppen Nach DIN 276-5.4 : 2018-12	
610, 381	200 €/m ² NUF